

**Professor Dr. Rupert Scholz  
Rechtsanwalt**

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
20.07.2021 10:25

18671/2021

16. Juli 2021

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

**Drucksache 7/3356 und Drucksache 7/3387**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu Ihrer mündlichen Anhörung, an der ich nicht teilnehmen konnte, darf ich Ihnen im Folgenden eine schriftliche Stellungnahme, wie von Ihnen erbeten, übermitteln, wobei ich mich an den vorgelegten Fragenkatalogen orientiere.

1. Beide Gesetzentwürfe sind prinzipiell verfassungskonform, soweit es darum geht, mehr Transparenz im Bereich des Lobbyismus zu schaffen. Dies entspricht dem Demokratieprinzip, überlässt im Übrigen aber dem Gesetzgeber auch ein hohes Maß an Spielraum. Zu beachten bleibt bei alledem, dass entsprechende Registrierungspflichten etc. auch Eingriffe in private bzw. persönliche Grundrechte implizieren können, weshalb bei allen Maßnahmen, zumindest im Gesetzesvollzug, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren bleibt. In grundrechtlicher Hinsicht geht es vor allem um den Datenschutz und das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung. In die Verhältnismäßigkeitsabwägung sind auf der anderen Seite die Prinzipien einer möglichst offenen und transparenten Demokratie einzustellen.
2. Zu den Fragen der Fraktionen „DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN“

Die Aufnahme weiterer Kriterien gemäß Frage 1 ist offen. Hier hat der Gesetzgeber Spielraum. Soweit es um die Frage geht, ob eine Eintragung im Lobbyregister zugleich zur allgemeinen Bedingung für eine Teilnahme an An-

hörungen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren gemacht werden kann, ist sehr klar festzustellen, dass eine solche Bedingung nicht verfassungsmäßig wäre. Bei der Frage der Registrierungsinhalte muss sehr klar am Ziel der Lobbytätigkeit in Bezug zum jeweiligen Gesetzgebungsgegenstand differenziert werden. Die Registrierungspflicht darf nicht zu einer allgemeinen Auskunftspflicht über generelle private und politische wie wirtschaftliche Sachverhalte etc. ausgedehnt werden. Das Ordnungsgeld muss sehr konkret im Gesetz festgelegt werden. Die jetzt vorgesehene Regelung ist eindeutig zu unbestimmt. Ein komplettes Spendenverbot gegenüber Abgeordneten ist nach meiner Auffassung nicht verfassungsgemäß. Ein solches allgemeines Spendenverbot verstößt gegen die Rechte der politischen Teilhabe von privaten Bürgern.

### 3. Fragen der FDP

Soweit es um eine allgemeine Regelung der Interessenvertretung geht, wäre eine so generelle Regelung nicht mehr verfassungsgemäß, weil unverhältnismäßig.

Der Zeitpunkt der Auskunftspflicht ist wichtig, weil die parlamentarische Arbeit ihrerseits effektiv bleiben muss.

### 4. Fragen der CDU

Grundsätzlich bedarf es meines Erachtens keiner Verschärfung der bestehenden Transparenzbestimmungen. Die bisherigen Regelungen reichen prinzipiell aus. Aber insoweit besteht gesetzgeberischer Handlungsspielraum. Die weitergehenden Regelungen liegen im Gesetzesentwurf der LINKEN, SPD etc. Aber diese unterliegt auch gerade unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit in verschiedener Hinsicht einer Korrektur. Die Dokumentierung sollte im Bereich des Parlaments verbleiben (Landtagspräsidium). Dies bedeutet allerdings auch, dass die Registrierungspflichten nicht beliebig auf alle staatlichen Einrichtungen erstreckt werden können. Insbesondere im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung muss es bei den Eigenständigkeits der jeweiligen Kommune verbleiben. Hinsichtlich Praktikabilität und Umsetzbarkeit ist der CDU-Entwurf vorzuziehen.

Beide Entwürfe entsprechen im Wesentlichen den Regelungen bzw. Reformvorhaben in anderen Bundesländern.

## 5. Fragen der AfD

Grundsätzlich sind beide Gesetzesentwürfe verfassungskonform, sie unterliegen aber, wie bereits oben erwähnt, den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitskontrolle. Das heißt, dass vor allem die Vollzugstätigkeit bei der Anwendung der entsprechenden Gesetze sehr genau kontrolliert werden muss. Hier obliegt dem Landtagspräsidium und gegebenenfalls der Justiz eine klare Kontrollaufgabe.

Eine Ausdehnung des Gesetzes auf die kommunalen Gebiets- und Personenkörperschaften muss den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung wahren (siehe oben). Die Formulierung in § 42h Abs. 4 S. 2 hinsichtlich der Höhe des Ordnungsgeldes ist zu unbestimmt und damit nicht verfassungsmäßig.

Das Innehaben von Optionen auf den Erwerb von Unternehmensanteilen etc. ist meines Erachtens mit Recht unberücksichtigt geblieben, selbst wenn diese auch Einkommen gleichstehen. Aber insofern bleibt es bei den grundrechtlichen Vorbehalten der Eigentumsgarantie, der Berufsfreiheit und des Rechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Den Thüringer Rechnungshof kann man mit durchaus guten Gründen in die neue Regelung einbeziehen.

Soweit meine Stellungnahme.

Mit besten Grüßen bin ich Ihr

Prof. Dr. Rupert Scholz